

TOP 49:

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)

Drucksachen: 332/13 und zu 332/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege am 1. März 2010 wurde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in § 15 Absatz 7 Satz 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege. Ferner werden diesbezügliche Standards festgelegt, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, sowie die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Die vorliegende Verordnung macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sollen weiter konkretisiert und standardisiert werden. Dadurch soll die Verordnung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben leisten.

Die Verordnung soll zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen, insbesondere von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Verordnung soll in besonderer Weise den neuen Herausforderungen der Energiewende, besonders des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des notwendigen Netzausbaus, Rechnung tragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Vielzahl von Änderungen zuzustimmen.

Insbesondere sind die Änderungsempfehlungen zum Anwendungsbereich der Verordnung zu nennen, wobei der **Verkehrsausschuss** und der **Umweltausschuss** den Anwendungsbereich auf die zweite Ausbauwelle des Netzausbaus in der Zuständigkeit des Bundes beschränkt sehen möchten, um Verzögerungen von bereits angelaufenen Energieinfrastrukturprojekten vorzubeugen. Die Bestimmung der Biotoptypen sowie der Biotoptypenwerte sollen zudem weiter in der Hand der Länder bleiben.

Höhe und Verfahren zur Erhebung der Ersatzzahlung soll nach Auffassung des Umweltausschusses auch zukünftig im Landesrecht verankert bleiben.

Die Verordnung soll nach Auffassung der Ausschüsse deutlich später als in der Vorlage vorgesehen in Kraft treten und von vorneherein befristet werden, um sie zu evaluieren.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 332/1/13** ersichtlich.